

Deutsche Gewerbezeitung

Erscheinen:
Wöchentlich 2 Nummern;
mit vielen Holz-
schnitten und Figuren-
tafeln.
Preis:
5/4 Thaler oder
9 Gulden 20 Kr. rhein.
jährlich.
Bestellungen auf das
Blatt sind in allen Buch-
handlungen und Postämtern
des In- und Auslandes zu
machen.



Beiträge:
an F. G. Wied,
und
Inserate:
(zu 1 Rgr. die dreispaltige
Zeile Preis)
sind an die Buchhandlung
von Robert Kamberg
in Leipzig zu richten.
Angemessene Bei-
träge für das Blatt
werden honoriert.

Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Friedrich Georg Wied.**

Inhalt: † Deutsche Handels- und Industriepolitik. An die königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern in Dresden. — Provisorisches Gesetz für die Errichtung von Handelskammern in Oesterreich. — Denkschrift des böhmischen Gewerbe-Vereins, über den Anschluss Oesterreichs an den deutschen Zollverein. (Fortsetzung und Schluss.) — Preussische Mittheilungen und Anträge aus Sleswig. — Aus Chemnitz. Ueber den Freihandel. — Zur Abklärung. — Die Handelslehr-Anstalt zu Chemnitz. — Allgemeiner Anzeiger.

† Deutsche Handels- und Industriepolitik. An die königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern in Dresden.

Die in den Landtagsmittheilungen Nr. 21 der zweiten Kammer enthaltene Antwort des vorigen Herrn Staatsministers Georgi auf die Interpellation des Abgeordneten unserer Stadt macht uns mit den Grundfäden und Ansichten bekannt, welche die damalige sächsische Staatsregierung in Bezug auf die wichtigste aller Zeitfragen, Freihandels- oder Schutzzoll-System gehabt hat. Wir haben dadurch gleichzeitig erfahren, daß die sächsische Regierung beschäftigt, einen Bescheid zu entwerfen und denselben als den Ausdruck ihres Willens an die Reichsregal nach Frankfurt a. M. zu entsenden.

Wir verkennen nicht, daß die gedachte Aussprache des Herrn Ministers Georgi manche richtige Ansicht und manches beruhigende Wort enthält; wie möglich aber unwohle sein, wenn wir sagen wollten, sie habe und genügend erschienen, sie sehr und außer allen Zweifel. Dies sowohl, als die traurigen Erfahrungen, welche die vereinsländischen Industrien an den Beschlüssen der früheren Zoll-Kongresse gemacht haben, ferner der nicht zureichende Umstand, daß die sächsische Regierungs-Stimme, als bis aus einem durch und durch industriellen Lande, von sehr großem, vielleicht entscheidendem Gewicht bei der Reichsregal sein muß, endlich die Verpflichtung, das unsere höheren Regierungsbeamten, im Angesicht so mancher Schattenseiten der Industrie, nicht immer aus wirklich innerer Ueberzeugung, sondern mehr dem Drange der Unabwendbarkeit nachgebend, für den Schutz derselben geneigt sind, nöthigen uns zur Forderung, um auch unseren neuen Ministerial-Vorständen in unumwundenen aber wahren Worten unsere Meinung auszudrücken.

Wir können und dürfen uns davon auch nicht durch die Einwand der Wiederholung, noch durch die Beweis des besten Willens abhalten lassen, welche die Regierung durch die Veranstaltung der Arbeits-Kommission gegeben hat; denn letztere berührt mehr die Besetzung arger, die Industrie im Allgemeinen verdrängender Mißstände, und die inneren Organismen, die ihre Wichtigkeit und ihren Nutzen nur dann erst geltend machen können, wenn für das rechte Erforderniß, für die Arbeit selbst gesorgt sein wird; auch müssen wir den möglicherweise nachtheiligen Einfluß der Stadt Leipzig im Auge haben, welche in der vorliegenden Frage dem Bedürfnisse des ganzen Landes aus misverstandenen selbstthätigen Lokalinteressen feindselig entgegentritt, wie dies schon die frühten

Machinationen von daher gegen den Anschluss an den Zollverein und die Wirkungen desselben auf diesen Westplatz bewiesen haben. *)

Wir halten wir es, als die Vertreter eines Vereins zum Schutze der Arbeit, für eine Pflicht, unserer Regierung die Versicherung anzusprechen, daß nicht das spezielle Interesse des Fabrikanten, Verlegers oder Meisters es ist, was uns bewegt, sondern das unzerstörbare Streben in der Hauptsache sich dahin richtet, die Arbeitsgelegenheiten für die arbeitende Klasse zu vermehren, (das einzige Mittel, einen besseren Lohn für die Arbeit herbei zu führen,) und, so Gott will, die nothleidenden kümmerlichen Arbeits-districte des Vaterlands in fleißige und lohnende Arbeitsstätten zu verwandeln.

Die Forderungen der gegenwärtigen Zeit an die Staaten um Beschaffung von Arbeit, um Erhöhung des Arbeitsverdienstes, die Phrasen des Rechts auf Arbeit und wie sie alle heißen mögen, sind nach unserer Meinung wahnsinnig, da Forderungen dieser Art von keiner Regierung befriedigt werden können. — Jeder gesunde Mensch muß sich die Arbeit selbst suchen, jeder muß die Hindernisse zur Erlangung derselben selbst zu beseitigen trachten; den Verwaltungs-behörden der Staaten kann es nur obliegen, die Hindernisse der Arbeit da aus dem Wege zu räumen, wo es dem Einzelnen un-

*) Die Redaction kann nicht umhin hier zu bemerken, daß nach ihren Wahrnehmungen nicht sowohl die Stadt Leipzig dem Bedürfnisse des ganzen Landes in der vorliegenden Frage entgegen tritt, weil dieselbe wohl erkennt, daß ihr Interesse mit dem Wohlbefinden Sachsens, ja ganz Deutschlands innig zusammenhängt; als vielmehr nur eine sehr kleine aber sehr einflussreiche Minorität von Leipziger Einwohnern der Bevorzugung des Handels mit ausländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren zum Theil halbtzig, weil er selbst dabei theilhaftig ist, zum Theil aber wähnt, daß der Groß- und Weßhandel ohne Fremdwaren nicht bestehen könne; während eine Mehrzahl in Leipzig der innigen Ueberzeugung lebt, daß wenn in Folge der Beschränkung des Geschäfts mit außerdeutschen Manufakturen, die deutschen Gewerbe frischer aufblühen, keine Stadt einen größeren Nutzen von diesem Umstand ziehen würde, als eben Leipzig, und man dann leicht sich trösten könnte, wenn Leipziger „Kaufleute mit fremden Manufakturen“ nachgehenden oder patriotischer als gegenwärtig deutsche Waaren kaufen und verkaufen. D. R.

möglich ist, es selbst zu thun und eben da auch Förderungsmitel der Arbeit anzuwenden. — Diese Verpflichtung der Regierungen entspringt aus dem Künftigen unserer Zustände; sie würde nicht erschöpfen, wenn nicht, im Gegensatz völliger Handelsfreiheit von jeder, die Staaten als solche, durch Einrichtungen aller Art, ihre Nachbarstaaten beeinträchtigt und damit den Staatsbürgern die ihnen gebührenden Nahrungsquellen verstopft hätten.

Die deutschen Arbeiter oder vielmehr das ganze deutsche Volk haben unter diesem Konkurrenzsystem auswärtiger Staaten ungenügend gelitten, der Nachtheil der ihnen entzogenen Arbeit hat sich fast überall schlagend gezeigt, auf traurige Weise fühlbar gemacht; Tausende und aber Tausende haben sich bei der angestrengtesten Arbeit vom frühen Morgen bis in die finstere Nacht eben nur kümmerlich ernähren und eben nur bestehen können, wenn sie auf einem reichlichen und besseren Lebensgenuss verzichteten, dessen sie sich denselben nicht durch Anwendung unmoralischer Mittel zu verschaffen suchten. Eine durch nur einjährigen Mißwachs des Getreides oder der Kartoffeln erzeugte Theuerung war schon hinreichend, sie zum Hungern, zum äußersten Elend zu bringen. Wie haben daher seit langen Jahren die Zeitungen mit allerhand Bitten um Unterstellungen für arbeitslose und nothleidende Mitmenschen angefüllt gesehen, während es doch an Getreide reichem Gaben für Alle niemals fehlte.

Der Vorwurf für solche Zustände laftet, — ohne Widerspruch — auf den Männern der alten Staatsregierungen, welche die jetzigen Verhältnisse nicht begriffen oder nicht begreifen wollten. Man hat das Unglück der Bevölkerung gesehen, es höchstens bedauert, aber niemals dem wahren Grunde des Uebels nachgeforscht und die Rathschläge sachverständiger Vaterlandsfreunde als selbstsüchtige Verkündungen betrachtet und unbeachtet gelassen. Man hat von den industriellen mächtigen Nachbarstaaten alljährlich für Millionen fertiger Arbeit zugelassen, während dem Inländer die Arbeit kümmerlich zugereilt war. Man hat bei Feststellung der Zölle gewöhnlich mehr die zu füllende Kasse als die notwendige Abwehr der ausländischen Arbeits-Konkurrenz vor Augen gehabt. Man hört nur dann und wann einwenden, daß die Paar Millionen Thaler, welche auf diese Weise dem Inlande entzogen würden, keine bedeutende Rolle spielen könnten, weil sie sich vertheilen auf eine größere Bevölkerungszahl, weil im Verhältnis zum Ganzen doch nur wenige ernährt werden könnten. Ein solcher Einwand kann aber nur von einem sehr beschränkten, dem praktischen Leben ganz fremden Gesichtspunkte aus gemacht werden, denn der verdiente Thaler kleidet nur Stunden oder Tage in der ersten Hand; er wandert, überall während, aus einer in die andere und die gering geschätzten Millionen werden, — zwar nicht in klingender Münze, — aber für das Wohlbefinden des Volkes zu Milliarden. Der Verkehr ist es, der die Völker ernährt und erhält, und die Arbeit ist der erste und wichtigste Grundpfeiler des Verkehrs.

Eine erleuchtete und wohlmeinende Regierung wird daher vor Allem bedacht sein, den Beeinträchtigungen der Volkswirtschaft auf's Kräftigste und Konsequente zu begegnen. Es kann dies aber nicht allein durch Zölle auf ausländische Arbeit geschehen. Es müssen vielmehr alle und gerade dieselben Mittel angewendet werden, deren sich andere Staaten bedienen und noch bedienen, mit einem Worte, es ist eine gute Handelspolitik nothwendig und deren Beibehaltung und Anwendung so lange unentbehrlich, bis die deutsche Industrie auf gleichem Wege zu der erforderlichen konkurrenzfähigen Evidenz gelangt ist.

Wie dem Eintritte dieses Zeitpunktes möge man alle künstlichen Vorregeln aufheben und mit den andern Staaten die Vereinbarung zu einer völligen Handelsfreiheit versuchen. — Dieser Zeitpunkt liegt aber deshalb fern, weil der Versuch schwerlich zu gelingen wird. Die Feststellung einer Einigung aller Bewohner unseres Erdballs ist eine gar zu schwierige Aufgabe.

Wenn die deutschen Staatsregierungen, neben ihrer friedlichen Einigung unter sich, den beregten Gegenstand mit Wärme erfassen, wenn sie den Verkehr im Innern erleichtern, wenn sie die Arbeit ihrer Staatsbürger nicht dem sprudelnden Zustande preisgeben, wenn sie ihrem Nationen den größtmöglichen Antheil am Weltmarkt zu sichern suchen, dann werden sie sich überzeugen, daß es in Deutschland für Alle Arbeit in Fülle gibt; es wird dann eine allgemeine Wohlhabenheit eintreten; die Auswanderung, welche un-

ser jetzigen Uebelstände wahrlich nicht vermindert, wird aufhören; die Steuern werden leichter und reichlicher eingehen; es wird Ruhe und Ordnung wiederkehren, und wo diese dennoch durch Boswilligkeit gestört werden, wird die Regierung ernst und rücksichtslos einschreiten und strafen können, ohne den Vorwurf einer Ungebilligkeit erwarten zu dürfen, denn ihr Bewissen ist frei, sie hat zum Wohle des Volkes gethan, was sie oblag; die Sympathie des Volkes steht ihr zur Seite.

Wir beschwören daher unsere Staatsregierung, die Handels- und Zollangelegenheiten in der angebotenen Richtung nach Kräften gut und schnell ordnen zu lassen, wie beschwören sie noch insbesondere, dem Uebeln von Allem, haben wir nachzugehen, wie sie zeitlich stattgefunden haben, entgegen zu treten; wir bitten dringend, überall dem praktischen Gesichtspunkte festzuhalten und die Zueignung reichlicher und sachverständiger Männer, die das Wohl des ganzen Landes beherzigen und im Stande sind, Lokal- und Privatinteressen in den Hintergrund zu stellen, nicht zu verschmähen.

In tiefster Hochachtung verharret

Cheumnitz, den 10. März 1849.

Der Ausschuss des Zentral-Zweigvereins zum Schutze vaterländischer Arbeit.

Adolf Bürger. Louis Wendorf.
Gustav Schmidt. W. Gustav Dörfling.
Wilh. Nöhrich. Adolph Weg.

Provisorisches Gesetz für die Errichtung von Handelskammern *) in Oesterreich.

Der Ministerrath hat sich bei dem dringenden Bedürfnisse in Wien und mehreren Provinzialstädten, baldigst Handelskammern ins Leben zu rufen, auf Antrag des Herrn Handels-Ministers Herrnschkeil veranlaßt gefunden, die nachstehenden Bestimmungen in Wirklichkeit treten zu lassen, welche bis zur Feststellung eines Handelskammer-Gesetzes durch den hohen Reichstag zu gelten haben.

Errichtung der Handelskammern.

§. 1. Handelskammern in ihrer unmittelbaren Unterordnung unter dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel, sind in allen Theilen der Monarchie, wo sie durch eine ausgedehnte Gewerbs- und Handelsstätigkeit bedingt werden, zu errichten.

Bestimmung derselben.

§. 2. Die Handelskammern, als beratende Institute, haben im Allgemeinen die Bestimmung:

Wünsche und Vorschläge über alle Gewerbs- und Handelszustände in Verhandlung zu nehmen, und über erhaltene Aufforderungen oder auch ohne dieselbe, ihre Ansichten und Gutachten für die Erhaltung und Förderung des Gewerbsflusses und des Verkehrs zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

§. 3. Zu ihrem Wirkungsbereiche gehören insbesondere:

a) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbsgesetzgebung.

b) Anträge über die Mittel zur Beförderung und Völbung der

*) In einer Zeit entschlossener Bewegung ist dieses Gesetz in Wien erlassen worden. Es wird deswegen nicht an Interesse, und wie wir glauben auch seine Geltung nicht verlieren. Diejenigen unserer Handelsreisenden, welche aber der Ansicht sind, in Handelskammern könnten und dürften nur Kaufleute sitzen, verweisen wir auf §. 11. Innerselbst beharren wir bei der Ansicht, daß das Interesse des Handels und der Gewerbe ganz eins sein muß, wenn wir Ruhe, Frieden und Wohlbehagen im Lande haben wollen. Derartige Handelskammern, der sich vor dem Einflusse und der Einmischung des Gewerbesflusses fürchtet, ist zu fürchten. Traurig aber steht es um Gewerbs- und Handelszustände in einem Lande, wenn der Handelsstand den Gewerbsstand zu fürchten Ursache hat und dieser wieder den Klein- und Großhandel beschränken will. D. R.

Gewerbe und des Handels, und zur Befestigung der Ursachen, welche die Fortschritte in denselben hemmen.

- c) Die Errichtung von Anstalten und Behörden an die Behörden über auf Handel und Industrie Bezug habende Angelegenheiten.
- d) Die Verfassung von Nachweisungen über den Stand der Gesamtindustrie und der dabei beschäftigten Personen.
- e) Die Mitwirkung bei der Regelung des Zolltarifs.
- f) Vorschläge über Ernennungen von Konsuln, Handels-Agenten und Entfallen, so wie auch zur Errichtung von Konsulaten, Börsen und öffentlichen auf Handel und Gewerbe Bezug habenden Anstalten.
- g) Die Errichtung von Gutachten über Emserien und andere Auslagen für öffentliche, im Interesse der Industrie und des Handels aufgestellte Personen.
- h) Die Berührung, mittels Korrespondenz sich mit den Behörden und anderen Handelskammern über Verbesserungen in Gewerbe- und Handelsangelegenheiten in Verbindung zu setzen.
- i) Die Verpflichtung, spätestens im Monat März jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über den Zustand und den Gang der Industrie und des Handels des abgelaufenen Jahres an das Handels-Ministerium zu erstatten.

§. 4. Die Handelskammern sind über neue Gesetze und Verordnungen in Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, bevor dieselben erlassen, oder die bestehenden wesentlich abgeändert werden, um ihr Gutachten zu vernehmen.

Zahl und Eigenschaften der Mitglieder.

§. 5. Jede Handelskammer hat mit Inbegriff des Vorsitzenden aus nicht weniger als 9 und nicht mehr als 21 Mitgliedern zu bestehen.

Das Ministerium bestimmt über Antrag des Ortes, in welchem Handelskammern zu errichten sind, die Anzahl der Mitglieder.

§. 6. Zum Mitgliede der Handelskammer kann Jeder in den industriellen und kommerziellen Wissenschaften Bewanderte, der großjährig ist, und in dem Bezirke der Handelskammer seinen Wohnsitz hat, gewählt werden. Zwei Dritttheile der Mitglieder müssen jedoch ein Gewerbe- oder Handelsgeschäft für eigene Rechnung betreiben.

§. 7. Wer durch gerichtliches Erkenntniß in der Ausübung der bürgerlichen Rechte beschränkt wird, oder seinen Wohnort aus dem Bezirke, wo er wählbar ist, verlegt, hört auf Mitglied der Handelskammer zu sein.

Verfassung der Mitglieder.

§. 8. Die Verfassung der Mitglieder in die Handelskammern geschieht durch Wahl.

§. 9. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Alljährig am 31. Dezember tritt ein Drittel durch das Loos aus. Von den bei der Errichtung der Handelskammern gewählten Mitgliedern hat ausnahmsweise das erste Drittel nach Ablauf des zweiten Jahres auszutreten.

§. 10. Die austretenden Mitglieder sind erst nach einem Jahr wieder wählbar.

Ohne Grund kann Niemand die auf ihn gefallene erste Wahl ablehnen.

Ob die Gründe für die Ablehnung der Wahl eine Berücksichtigung verdienen, entscheidet die Handelskammer, welche immer mit zwei Drittel der Mitglieder als konstituit angesehen wird.

§. 11. Bei der Errichtung der Handelskammer in der Hauptstadt und Residenzstadt Wien, sind alle bei dem niederösterreichischen Mercantils- und Wechselgerichte protokollierten Gewerbe- und Handelsleute wahlberechtigt; bezüglich der Provinzialstädte bleibt die Bestimmung des Wahlmodus den Gewerbe- und Handelsleuten des Bezirkes, für welchen die Handelskammer errichtet werden soll, überlassen. Der diesfällige Vorschlag ist der Befestigung des Handels-Ministeriums zu unterbreiten.

§. 12. Die Behörde hat die Wahl einzuleiten und die Umlaufschreiben an die Wahlberechtigten zur Versammlung an dem bestimmten Wabstage zu erlassen.

Die Wahl geschieht mittels geschlossener Wahlschiff.

Kein Wähler ist berechtigt, Andere zur Stimmgebung zu bevollmächtigen.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 13. Die Berufung neuer an die Stelle der austretenden Mitglieder geschieht in derselben Weise, welche im §. 11 vorgezeichnet ist.

Vorlage eines Verzeichnisses der Mitglieder.

§. 14. Der Wahlakt und das Verzeichniß der gewählten Mitglieder der Handelskammer ist dem Minister des Handels vorzulegen. Die Namen der Gewählten sind durch die Provinzial-Bezirke bekannt zu machen.

Wahl des Vorsitzenden

§. 15. Die Handelskammer wählt auf ein Jahr aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorstand der Landesregierung und jener der Municipalität sind Ehrenmitglieder der Handelskammer, und haben, wenn sie in der betreffenden Versammlung erscheinen, Sitz und Stimme.

Ernennung des Sekretärs und Hilfspersonals.

§. 16. Jede Handelskammer ernannt den für die Besorgung der Schreibgeschäfte bediensteten Sekretär und das erforderliche Hilfspersonal.

Versammlungen.

§. 17. Die Versammlungen der Kammer sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen Versammlungen haben wenigstens alle Monate zweimal an vorzugs zu bestimmenden Tagen, die außerordentlichen durch Berufung des Vorsitzenden stattzufinden.

§. 18. Um einen Beschluß fassen zu können, muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend sein.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Gleichheit der Stimmen.

§. 19. Ueber jede Beathung ist ein Protokoll zu führen.

Geschäftsordnung.

§. 20. Jede Handelskammer bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung so wie jede wesentliche Aenderung derselben ist dem Ministerium des Handels vorzulegen.

Kostenaufwand.

§. 21. Der erforderliche jährliche Kostenaufwand für die Handelskammern ist zu einem Drittel von der Gemeinde, wo die Kammer besteht, zu einem Drittel von der Provinz, und zu einem Drittel vom Staate zu decken.

§. 22. Der Vorschlag für den Kostenaufwand ist alljährlich der Genehmigung des Handels-Ministeriums vorzulegen.

§. 23. Die zu bezeichnende Kasse leistet auf die Anweisung der Handelskammer die Zahlungen, legt darüber Rechnungen, welche von der Handelskammer, bevor sie dem Ministerium vorgelegt werden, selbst zu prüfen sind.

§. 24. Die Gemeinde des Ortes, wo die Handelskammer ihren Sitz hat, besorgt für ihre Rechnung zur Unterfunkt der Kammer die notwendigen Geschäftskostalitäten.

Wien, am 3. Oktober 1848.

† Denkschrift des böhmischen Gewerbe-Vereins, über den Anschluß Oesterreichs an den deutschen Zollverein.

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 23.)

Um endlich auch von fiskalischer Seite zu einem Urtbeil über den Zollanschluß zu gelangen, wollen wir die Zollerträge, wie sie sich

nach dem offiziellen-Ausweis über den Handel von Oesterreich und den Bezehr mit dem Auslande, und über den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen, herausgegeben im Jahre 1847 vom Rechnungs-Departement der allgemeinen Postämter, herausstellen, anführen, und zwar:

a) Im Bezehr der im Zollverbande befindlichen österreichischen Provinzen mit dem Auslande und den in dem Zollauschlusse gelogenen Theilen der Monarchie;

b) Im Zwischenverkehre von Ungarn und Siebenbürgen mit den andern österreichischen Provinzen. Sie haben betragen im österreichischen Zollverband:

	1843	1844	1845
	fl.	fl.	fl.
1) aus der Einfuhr	15,410,167	15,832,320	14,649,081
2) „ Ausfuhr	1,327,292	1,238,374	1,271,191
3) ferner b. Durchfuhr	77,283	86,636	84,398
Summa	16,814,742	17,157,330	16,004,670

durchschnittlich 16,658,914 fl.

Aus dem Zwischenverkehre mit Ungarn sind eingegangen an Zölle, und zwar:

	1843	1844	1845
1) Aus der Einfuhr aus Ungarn	2,297,688 fl.	2,628,814 fl.	2,668,819 fl.
2) Aus der Ausfuhr nach Ungarn	1,104,375	1,195,906	1,135,854
Summa	3,402,063 fl.	3,824,720 fl.	3,804,673 fl.

Daher im Durchschnitt 3,677,152 fl.

Das gesammte Brutto-Erträgniß der Zölle in der ganzen Monarchie 1843 1844 1845 hat daher betragen 20,216,805 fl. 20,982,050 fl. 19,809,343 fl. oder im Durchschnitt diese drei Jahre 1843, 1844, 1845 in einem Jahre 20,336,066 fl.

Zu den Zollverträgnissen müssen wir die Einkünfte aus dem Tabak-Monopel rechnen, nachdem der Tabak im Zollverein ein freier Handelsartikel und in dem Zollinkommen mit begriffen ist.

Das Erträgniß aus benanntem Monopel betrug in Oesterreich im Jahre 1843 1844 1845

11,913,390 fl. 11,351,459 fl. 12,729,776 fl.

im Durchschnitt auf ein Jahr 11,998,208 fl.

Daher sich das Brutto-Erträgniß aus Zöllen und dem Tabak-Monopel belaufen hat im Jahre 1843 1844 1845

auf 32,130,195 fl. 32,333,509 fl. 32,539,119 fl.

oder im Durchschnitt 32,334,274 fl.

Von diesem Erträgnisse kommen abzurechnen die Einhebungskosten, welche wir, da kein spezieller Ausweis darüber existirt, wie groß dieselben bei Zöllen und Tabak sind, nur annähernd, inzwischen jedoch, ohne dabei groß zu irren, in der Weise herausstellen wollen, daß wir den Gesamtaufwand für die Einhebungs- und Ueberwachungskosten, welche betragen hat:

im Jahre 1843 1844 1845

a) bei der Kameral-

bezirksverwaltung 2,395,642 fl. 2,323,676 fl. 2,435,917 fl.

b) bei der Finanzwache 5,429,240 „ 5,107,093 „ 5,449,972 „

Summa 7,824,882 fl. 7,430,769 fl. 7,885,889 fl.

Im Durchschnitt 7,713,847 fl.

... die ganze Gefällen-Einnahme, wie sie aus Zöllen, dem Tabak-Monopel, der Verzehrungssteuer und dem Stempel-Gefälle hervorgegangen ist und im Durchschnitt der Jahre 1843 bis 1845 die Summe 59,849,411 fl. umfaßt hat, vertheilt und auf diese Art finden, wie auf das Brutto-Erträgniß aus Zöllen und dem Tabak-Monopel, welches, wie gezeigt, 32,334,274 fl. betragen hat, allein 4,167,487 fl. als Einhebungskosten entfallen, daher sich nach Abrechnung derselben herausstellt, daß aus Zöllen und dem Tabak-Monopel 28,166,787 fl.

als Netto-Erträgniß in die Staatskasse gestossen sind nach dem Durchschnitt der Jahre 1843 bis 1845.

Höher würden die Einhebungskosten bei den beiden Gefällen aus dem Besande nicht anzunehmen sein, weil in den Ressort der Kameral- und Bezirksverwaltungen die Ueberwachung der Staats-

güter und des Salz-Monopols, so wie auch die Mäute gehören, von der wir ganz Umgang genommen haben.

Entgegen diesen österreichischen Ergebnissen stellen sich im Zollverein folgende Differenz heraus:

Die Brutto-Einnahmen aus den Zöllen haben im Zollverein betragen: 1843 1844 1845

a) Eingangss-

Abgaben . 24,754,610 Thl. 25,612,803 Thl. 27,111,524 Thl.

b) Ausgangs-

Abgaben . 397,944 „ 468,846 „ 413,232 „

c) Durchschnitts-

Abgaben . 599,836 „ 755,372 „ 455,282 „

Summe d. Brutto-

Einnahmen 25,750,390 Thl. 26,837,021 Thl. 27,980,041 Thl.

Hiervon d. Ein-

hebungskosten 2,761,781 „ 2,866,833 „ 3,069,496 „

bleibt Netto-

Einnahme 22,988,609 Thl. 23,970,188 Thl. 24,910,545 Thl.

Die jährliche Durchschnitts-Brutto-Einnahme in der Tarifs-Periode 1843 bis 1845 hat daher betragen 26,855,817 Thl.

und nach Abzug der durchschnittl. Einhebungskosten 2,899,370 „

stellt sich ein Netto-Erträgniß heraus von 23,956,447 Thl.

Von der Brutto-Einnahme kommen nach Districte 26 Prozent auf Zucker, 19 Prozent auf Kaffee, 8 Prozent auf Tabak, 8 Prozent auf Stahl und Eisen, 6 Prozent auf Wein und Weinmoß, 13 Prozent auf die Erzeugnisse der Industrie, darunter Wolle- und Baumwollengarne, und 20 Prozent auf alle übrigen Waaren.

Die eigentlichen Kolonialwaaren-Zölle haben im Zollverein betragen in der bemerkten Tarifs-Periode

von Zucker 7,080,689 Thl.

„ Kaffee 5,371,632 „

„ Gewürzen 308,890 „

„ Cacao 65,605 „

„ Thee 47,025 „

Summa 12,928,841 Thl.

oder 19,393,261 fl.

mithin $\frac{2}{3}$ oder 48 Prozent vom Gesammt-Erträgniß.

In Oesterreich stellen sich dagegen folgende Ergebnisse nach den Jahren 1845 bis 1846 heraus:

Das Gesammt-Einkommen von Kolonialwaaren betrug im Jahre 1845 1846

6,881,785 fl. 7,453,486 fl.

dabei im Durchschnitt 7,168,636 fl.

mithin $\frac{2}{3}$ oder 32 Prozent des gesammten Brutto-Erträgnisses.

Wir nehmen bei dieser Parallele die Durchschnitts-Erträgnisse der Jahre 1845 bis 1846 darum zur Basis, weil uns die Spezial-Akten der Jahre 1843, 1844 und 1845 nicht bekannt sind; inzwischen wird dadurch der Vergleich für Oesterreich günstiger, weil die Erträgnisse aus den Kolonialwaaren vor dem Jahre 1845 niedriger als nachher gewesen sind.

Hiervon entfallen in dem Jahre 1845 1846 auf Zucker 4,122,724 fl. 4,570,817 fl.

dabei im Durchschnitt pr. Jahr 4,346,771 fl.

oder 21 $\frac{1}{2}$ Prozent vom Gesammt-Erträgnisse.

In dem Jahre 1845 1846

auf Kaffee 2,220,750 fl. 2,343,975 fl.

dabei im Durchschnitt 2,282,363 fl.

oder 11 $\frac{1}{2}$ Prozent des Gesammt-Erträgnisses.

Aus dieser Zusammenstellung erhellen wir zweitens:

1) $\frac{2}{3}$ der Verbrauch an Kolonialwaaren in Oesterreich ein viel geringerer als im Zollverein, weil es Provinzen wie Polen und Ungarn besitzt, die sich anderer Nahrungsmittel bedienen;

2) findet auch ein viel größeres Mißverhältnis zwischen Zucker- und Kaffee-Erträgniß statt; denn während sich dieses im Zollverein wie 26:19 verhält, zeigt es sich in Oesterreich wie 22:11.

Es muß hier bemerkt werden, daß in dem Zollvereins-Erträgnisse aus Zucker auch die Rübenzucker-Besteuerung mit 1 Thl.

pr. Str. inbegriffen ist; ohne dieselbe würden bloß 22 oder 23 Proz. vom Gesamtterragnis auf Zucker entfallen sein; daher würde ein gleiches Ertragsergebnis wie in Oesterreich stattfinden, wo die Rübenzucker-Fabrikation bisher noch unbekannt ist, und das an dem gegen den Zollverein außer Verhältnis gebliebenen Kaffe-Einkommen wahrscheinlich nur der zu hohe Zolllag die Schuld trägt, der um 12 Proz. höher als im Zollverein ist, und mithin Reiz zum Schmelzen gelistet haben mag.

Wir haben ferner nachgewiesen, daß im Zollverein das Ertragnis aus der Einfuhr von Fabrikaten 13 Prozent des gesamten Zoll-Einkommens bildet; in Oesterreich sind dagegen an Zöllen infolge ungarischer Zwischenzölle eingegangen:

	1845	1846
a) Wollen-, Seiden- und Baumwollengarn	624,016 fl.	716,172 fl.
b) Fabrikate	1,862,648	2,084,039
Summa	2,486,664 fl.	2,800,211 fl.

daher im Durchschnitt in einem Jahre 2,643,438 fl. oder 13 Proz. von den Gesamtterragnissen der Jahre 1843 bis 1845; mithin findet bei Fabrikaten das ganz gleiche Verhältnis zum Gesamtterragnis wie im Zollverein statt.

Man wird nach dieser Darstellung klar darüber sein, daß nicht durch die Einfuhr von Fabrikaten ein höheres Zollterragnis angestrebt werden darf, weil ein ganz gleiches Verhältnis in Oesterreich wie im Zollverein bereits stattfindet und jede Zollnahmevermehrung nur auf Kosten der einheimischen Arbeit stattfinden könnte, sondern eine Zollvermehrung bei Kolonialwaaren mit Ausweitung des Zuckers durch niedrige Zollsätze angestrebt werden muß.

Es erübrigt uns noch die Untersuchung, wie sich nach einem Zollanschlusse Oesterreichs an den deutschen Zollverein der Antheil Oesterreichs an dem Gesamteinkommen wahrscheinlich herausstellen dürfte.

Wir haben nachgewiesen, daß in Oesterreich aus den Zöllen und dem Tabak-Monopol als Netto-Ertragnis 28,166,787 fl. jährlich nach dem Durchschnitte der Jahre 1843 bis 1845 in die Staatskasse geflossen sind; da jedoch im Falle eines Anschlusses das Tabak-Monopol aufgelassen werden müßte, so nehmen wir als veranschlagten Beitrag Oesterreichs zu dem gesamten Zollterragnis bloß den Brutto-Ertrag aus den Zöllen an, welcher, wie nachgewiesen, nach dem Durchschnitte der Jahre 1843 bis 1845 jährlich betragen hat

20,336,066 fl.	
im Zollverein mit	35,934,640
und finden, wie sich das Totalertragnis auf	56,270,706 fl.

belaufen, und hiervon auf den Antheil Oesterreichs nach dem gegenwärtigen Vereinsprinzip der Verteilung nach Köpfen

31,780,506 fl.

entfallen daher in die Staatskasse

3,619,719 fl.

mehr einfließen würden, als nach dem Durchschnitte der Jahre 1843 bis 1845.

Wir übersehen nicht, daß bei einem Anschlusse Oesterreichs an den Zollverein wegfallen würden:

- 1) die Zwischenzölle von Ungarn und Oesterreich;
- 2) alle Ausgangszölle auf Rohmaterialien und Bodenprodukte, welche nach dem Zollverein zur Verarbeitung oder für den Konsum aus Oesterreich ausgeführt worden sind, dann die Eingangszölle von solchen Erzeugnissen des Zollvereins, welche nach Oesterreich zum Konsum eingeführt werden; von der Zollvereins Seite
- 3) die Durch- und Ausgangszölle auf jene Waaren, welche nach Oesterreich ausgingen;
- 4) dann wieder die Eingangszölle von solchen Erzeugnissen Oesterreichs, die nach dem Zollverein zum Konsum eingegangen sind.

Allein der dadurch entstehende Ausfall dürfte wieder ausgeglichen werden:

- a) durch die Ersparung bei der Grenzbewachung; denn diese Aufwände von österreichischer und der Zollvereins Seite in einem Zuge von Krakau bis nach Wregem am Bodensee;

b) durch eine Vermehrung des Zolltrags aus Tabak, welcher nach Dietze in den Zollverein in der Zuckersperiode 1843 bis 1845 jährlich 2,309,422 fl. abgeworfen hat, und endlich

c) läßt sich mit Bestimmtheit ein vermehrter Zolltrags insbesondere aus Kolonialwaaren erwarten, weil nach einem Anschlusse Oesterreichs an den Zollverein der Schmelzlag, wie er seither vom letzteren aus nach Oesterreich betrieben worden ist, aufhören würde. Wenn also das Prinzip bei der Verteilung der Zollterragnisse — nach der Bewohnerzahl eines jeden Staates — wie es seither bestanden hat, auch nach dem Eintritte Oesterreichs in den Zollverein beibehalten würde, dann würde unser Tabak-Monopol kein Hindernis gegen einen Anschluß bilden; allein dies ist wegen des im Verhältnisse der Einwohnerzahl viel niedrigeren österreichischen Zoll-Einkommens und der daraus hervorgehenden Benachteiligung für die andern den Zollverein bildenden deutschen Staaten sehr unwahrscheinlich, wie auch überhaupt diese Berechnung auf allgemeinen Annahmen beruht, die wie als der Wirklichkeit sich nur annähernd betrachten wissen wollen.

Es darf jedoch andererseits auch nicht übersehen werden, daß der Staat bei uns im Besitze großartiger bezahlter Tabakfabriken und eines guten Verfahrens in der Tabakerzeugung ist, und wie bei einer Vergleichung zwischen den österreichischen und vereinständischen Tabaken finden, daß die unsrigen in vielen Sorten in Betreff der Qualität mehr als konkurrenzfähig sind. Der Staat hätte daher aus einer monopolisirten Ausübung der Tabakfabrikation, sofern eine sparsame Regie damit verbunden wird, auch dann noch Gelegenheit, einen großen Ertrag zu ziehen, wenn er die Preise den ausländischen anpaßt, b. i. um 50 Proz. herunter setzt, überhaupt den Tabak-Berufsstand im In- und Auslande durch gute Qualität und billige Preise, nicht aber wie seither im Wege des Monopols einer tollpfeiligen Aufsicht und eine theure Verschleißart sichert.

Jedenfalls dürfte das Ertragnis aus der monopolisirten Tabakfabrikation im Verein mit den oben aus a, b und c angeführten noch anderweitigen günstigen Aussehens für den Staat wenigstens so groß sein, um einen allmählichen Ueberschuß des Zollbeitrags, welchen wie mit 20,336,066 fl. von Seite Oesterreichs zu dem gesamten Zollvereins-Einkommen angenommen haben, zu decken.

Was das Pulver-, Salpeter- und Salz-Monopol betrifft, so sind die beiden ersten wegen der geringfügigkeit des für den Staat daraus hervorgehenden Nutzens (das Durchschnittsertragnis nach dem Jahre 1843 bis 1845 hat bloß 65,800 fl. jährlich betragen) bei einem Anschlusse nicht in Betracht zu ziehen. Ebenso wenig bildet aber auch das Salz-Monopol ein Hindernis, da die Salzproduktion auch in Deutschland als ein Staats-Regal betrieben wird, mithin auch in Oesterreich die Salzerzeugung dem Staate noch ferner durch die Versteigerung vorbehalten bleiben kann.

Geschichtl. dies in Vereinigung mit einer angemessenen Preisreduktion, und zwar in der Art, daß zwischen österreichischen und auswärtigen Salzpreisen kein Unterschied mehr stattfindet, dann würde das Fehlen der Zollschranken gegen Deutschland sicher einen bedeutenden Salzablass dahin zur Folge haben; denn allgemein ist es bekannt, daß das österreichische Salz von besserer Qualität ist, als das in Handel gebrachte ausländische, und es dürfte bei einem so vermehrten Abzuge das Staatseinkommen durch einen verminderten Salzpreis wenig geschmälert werden. Dagegen werden die gegenwärtigen hohen Salzpreise auf die Dauer nicht zu behaupten sein, das große Publikum klagt ebenso sehr über allzu große Theuerung dieses unentbehrlichen aller Lebensbedürfnisse, wie die Zarteren der Landwirtschaft, weil die Viehzucht dabei eine wichtige Rolle spielt, und die Erzeugung von Chemikalien durch die wichtige wesentlich gelitten haben. So gut begründete Klagen müssen früher oder später von Seiten des Staates ihre Berücksichtigung finden.

Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß die fiskalische Seite dem Zollanschlusse keine so unüberwindlichen Hindernisse entgegenstellen würde, als gewöhnlich angenommen wird.

Fassen wir nun unsere Überlegungen zusammen, so müssen wir daraus den Schluß ziehen, daß:

- 1) Oesterreich in der Lage und groß genug wäre, um ohne seinen materiellen Interessen Entzug zu thun, einen Anschluß über- haupt abzulehnen zu können;

2) in Desterreich eine Zollvereinigung unter allen Provinzen, daher auch mit Ungarn vorher stattfinden muß, ehe es einen Anschluß an den deutschen Zollverein anstreben kann; denn entweder das ganze Desterreich muß in denselben eintreten, oder ein Anschluß gänzlich unterbleiben;

3) ein Anschluß an den deutschen Zollverein von Seite Desterreichs nur dann erst bewirkt werden könnte, wenn in den jetzt bestehenden Verein alle gegenwärtig noch außer denselben befindlichen deutschen Staaten eingetretten sein würden, und der auf solche Art verfaßte Zollverband als Hauptprinzip einen bessern Schutz als bisher für die Arbeit ausstellt;

4) Desterreich noch einen großen Raum zur Ausdehnung für die Arbeit besitzt, als wie ihn im Zollverein auch nach Weizsäcker der noch außer denselben befindlichen deutschen Staaten finden würden; daher und die Gefahren eines Proletariats, wenn unsere Regierung die Arbeit verdienstlos mache und pflegt, bei Fortdauer einer österreichischen Zollselbständigkeit entfernt liegen, als nach einem Anschluß an den Zollverein, mithin der Anschluß in sozialer Beziehung nicht wünschenswert ist;

5) ein Anschluß unserer Fabrikindustrie oder unserer Großgewerben im Allgemeinen nur einen sehr problematischen Gewinn bringen dürfte; denn wir haben wohl bewiesen, daß das Prohibitivsystem von unsern Industriellen nicht als Fallstrich zum Nachtheil der Konsumenten benützt werden, sondern ein reges Streben nach Vollkommenheit und in Folge dessen eine den Konsumenten Vortheil bringende Konkurrenz in den Haupterzeugnissen bereits hervorgezogen hat, und wenn sich auch mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, daß ein Anschluß österreichischer Fabrikation in Schafwollwaren und theilweise Baumwollwaren, in Seidenwaren, Glas und Glaswaren, in Eisen- und Ederwaren, in Bergwerksprodukten und der dahin einschlagenden Fabrikation, in Papier, Handshuhen, Hüten und Nahrungsmitteln Vortheile bringen, — so ist doch andererseits wieder gewiß, daß der Anschluß die Leinen- und theilweise Baumwollwarenfabrikation, die Eisen- und Leinwandzeugung, so wie alle Kurzwaren, die Strich- und Seidenmachereien, die astronomischen und chirurgischen Instrumente, so wie die Wachseinnahme und Wachsempfindlichkeitszeugung, die Buchbindereien und endlich die Zigaretten- und Kolonialwaarenfabrikation sehr benachtheiligen würde;

6) unsere kommerziellgewerblichen Zustände vorerst durchaus nicht in der Lage sind, einen Anschluß an den deutschen Zollverein ertragen zu können, und dieselben bei dieser wichtigen Frage ganz besonders berücksichtigt werden müssen;

7) durch einen Anschluß die herausgehobene Vermehrung des österreichischen Zollkommens — wie schon oben angedeutet — aus dem Grunde sich schwerlich verwirklichen dürfte, weil nicht anzunehmen ist, daß das gegenwärtige Prinzip der Zollselbständigkeitsentziehung nach dem Eintritte Desterreichs in den Verein wegen den angeführten Gründen beibehalten werden wird;

8) durch einen Anschluß unser Staat eine seiner belangreichsten und bisher größtestheils Einnahmen, d. i. den Ertrag aus dem Tabakmonopol opfern müßte, obwohl derselbe, weil es ein Luxusartikel ist, das Publikum am wenigsten belastet hat;

9) eine Gemeinschaft in der Pflege materieller Interessen vor allen andern eine gleiche Stufe geistiger und intellektueller Bildung bedingt, und in dieser Beziehung die Völker Desterreichs im Allgemeinen den zollvereinländischen nachstehen;

10) das Geld in Deutschland für Groß- und Kleingewerbe flüssiger, daher billiger ist.

Nach genauer Erwägung aller Gründe für und gegen kann daher der böhmische Gewerbeverein den Anschluß Desterreichs an den deutschen Zollverein gegenwärtig für noch nicht zeitgemäß erachten.

Wäre derselbe inzwischen von seinem Standpunkte aus auch die Vortheile, welche aus einer Vereinigung von circa 70 Millionen Menschen sowohl für den innern als äußern Verkehr, daher auch für den Antheil Desterreichs und damit Böhmens hervorgehen müßte, nicht übersehen darf; insbesondere bei auswärtigen und überseeischen Handelsverträgen ein so mächtiger Verein günstige Bedingungen zuverschaffen erwiesen würde, und endlich unter der österreichischen insbesondere unsere böhmische Bevölkerung neben Thätigkeit und Geschäftlichkeit überhaupt eine große Bildungsfähig-

keit besitzt; so müßten wir wünschen, daß die Hindernisse gegen einen Eintritt Desterreichs in den Zollverein nach Thunlichkeit bald entfallen mögen. Der Staat muß also vor Allem die kräftige Heranbildung eines tüchtigen Gewerbestandes mit einem zweckmäßigen Schulunterricht beginnen, allen Gewerben einen besondern Schutz gewähren, das Geld für den Kleingewerbebestand durch Erleichterung von Vorzuschüssen, mit möglicher Berücksichtigung gegen jede Gefahr eines Verlustes, flüssiger und billiger machen, den Bergbau entfesseln, die Großgewerbe durch Aufhebung der Zölle auf alle zur Fabrikation nöthigen Rohmaterialien für einen Zollanschluß vorbereiten und festigen, und endlich einen Anschluß durch solche Verträge mit dem deutschen Zollverein einleiten, welche auf Befreiung der deutschen Flussschiffahrt von den drückenden Zehnten- und Ausfuhrzöllen, Einführung eines gleichen Maß-, Maß- und Gewichtsystems, Ermüdigung und Regelung der Eisenbahntrasse mit besonderer Berücksichtigung der Beförderung der Rohmaterialien — eine den Handel befördernde Zoll-Konvention und Aufstellung eines gleichen Wechselgesetzes gerichtet sind. Durch solche Einleitungen werden unter größtentheils noch in dem Jünglingsalter befindlichen gewerblichen Verhältnissen sicher stark erhalten, zumal unsere gegenwärtigen freien Institutionen einen wohlthätigen Einfluß auf eine schnelle und kräftige Entwicklung derselben nehmen werden. Der böhmische Gewerbeverein hält es daher für seine Pflicht, dahin einzurathen, daß die Frage des Anschlusses noch durch drei Jahre offen gehalten werde, und am Schluß des Jahres 1851 die Entscheidung darüber einer einzuberufenden Kommission, hervorgegangen aus der Wahl unter den Groß- und Kleingewerbebesitzern, des Kaufmannsstandes und der Dekonomiebesitzer, unter Zuziehung intelligenter Staatsmänner, so zwar, daß jeder Stand gleichmäßig vertreten ist, vorbehalten bleiben soll, zumal bis dahin auch die staatlichen Verhältnisse Deutschlands und Desterreichs sich kräftiger konsolidirt haben dürften, als es heute der Fall ist. Dadurch würden alle gemeinsamen Stöße vermieden, taufentfremdet Interessen unverletzt bleiben, das Gesamtgewerbe im Stande sein, ohne Kapitalverlust und ohne Beeinträchtigung der arbeitenden Klassen sich zu einem Anschluß, wenn er seiner Zeit als nützlich für Desterreichs allgemeine Interessen erkannt werden sollte, vorzubereiten.

Wäre es uns nicht die Einführung eines österreichischen Schutzollsystems, wodurch der Uebergang zu einem Anschlusse an Deutschlands Zollverein vorbereitet werden soll. Wenn der böhmische Gewerbeverein sich gegen die Aufstellung eines solchen Zollsystems, worin er die Annäherung an die Theorie des Freihandels erblickt, auch bei einer Fortdauer österreichischer Zollselbständigkeit schon im Voraus auf das Entschiedenste ausspricht, so schöpft er seine Ueberzeugung aus der Geschichte aller Industriestaaten. — Der freiste Staat der Welt, Nordamerika, befolgt bereits das Prinzip eines progressiven Schutzes einheimischer Arbeit; — England hat erst alle Phasen seiner Geschichte durchleben, alle seine politischen und sozialen Eroberungen vollenden, alle seine Zustände zur blühenden Entwicklung heraneifen lassen, auf den Gipfel seiner jetzigen intensiven und extensiven Macht gelangen müssen, ehe es der ganzen Welt die Herausforderung hingeworfen und mit dem Triumphe der Freihandelsgesetze wenigstens quittirt hat.

Es ist eine große Täuschung, wenn man aus der Aufhebung der Kornzölle und der Eingangszölle auf die wichtigsten zum Verarbeiten im Lande dienenden Rohstoffe, so wie aus einer Ermäßigung der Zölle auf solche Fabrikate, worin eine Konkurrenz für alle Staaten der Welt ein Ding der Unmöglichkeit ist, den Schluß ziehen wollte, England habe seine bisherige Handelspolitik als ein veraltetes Verweilt erklärt, sei ein reuiger Sünder geworden und huldige nun dem Grundsatze einer unbeschränkten Konkurrenz! Denn untersucht man seine neue Handelsgesetzgebung genau, so findet man darin den alten schändlichen Egoismus; man findet, wie insbesondere mit der Aufhebung der Kornzölle und der zollfreien Einfuhr von Rohstoffen, England nichts anderes beabsichtigt hat, als eine Kräftigung seiner gewerblichen Zustände, um die Supremacie in seinen industriellen Leistungen über alle Länder der Welt auch ferner zu behaupten.

Wir kennen kein Beispiel, wo die Noth, unter welcher die Kontinentalindustrie seit Beginn dieses Jahres in Folge der politischen Bewegungen leidet, durch die Ausfuhr auch nur eines Fabrikates nach dem politisch ruhigen England gemildert worden wäre, und dieses ist um so maßgebender für die Beurtheilung englischer Freihandels-Doktrin, als bestimmt mancher Industrie auf dem Kontinent seine angeschlossenen Vorräthe mit großem Verlust nach England verkauft haben würde, wenn der Absatz überhaupt möglich gewesen wäre.

Nicht minder und vielleicht am allermaßgeblichsten für Oesterreich erscheint uns in staatsökonomischer Beziehung die Zollgesetzgebung Frankreichs; trotz aller Phasen, die es in politischer Beziehung durchwanderte, blieb sein Prohibitiv-System immer wie ein Felsen fest aufrecht stehen; denn es ist mit demselben dahin gelangt, daß es nicht allein allen Anforderungen an seine gewerblichen Verhältnisse entsprehen kann, sondern es ist dadurch Frankreichs Industrie zur einzigen Witalin der englischen Industrie auf dem Gebiete des auswärtigen Handels herangezogen.

Den stichendsten Deklamationen französischer Freiheits Apostel, welche in dem freien Austausch der Güter nur die begreifende Idee der Volkerverbrüderung, aber nicht die davon unzertrennliche trübliche Aussicht der notwendigen Verarmung jeder Nation zu erblicken, welche im Weltlaufe der volkswirtschaftlichen Betriebsamkeit von mächtigen Witalen überflügelt werden, trat in der Palastkammer am 11. Mai 1846 Guizot ruhig mit der Erklärung gegenüber: „wie auch er kein Feind der Wissenschaft sei, wie er die Grundsätze, welche die Freihandelslehre aufstelle, an sich nicht für falsch und irrig halte, inzwischen erklären müsse, wie die Regierungen nicht immer der Wissenschaft auf ihrer Bahn folgen können, nicht die Aufgabe haben, den Sieg einer gewissen Idee zu verschaffen, da sie keine philosophischen Schulen sind, sondern ihre Pflicht darin bestche, alle Interessen, Rechte und Thatfachen zu beachten und zu sühnen, — denn auf dieselben Bedingungen bestehen sie. — Die Regierungen müssen also allen Verhältnissen Rechnung tragen, zumal neben den Interessen, die sich bei der Freiheit des Handels wohl befinden, es noch andere gibt, auf welche eine Regierung Rücksicht zu nehmen hat, — und endlich es zu jeder Zeit Kapitalien, die auf Unternehmungen zur Produktion angelegt sind, und ein gewisses Verhältniß der Nationalarbeit, verwendet auf die Erzeugung von Erdärfnissen gibt, — daher man sich wohl bedenken und hüten müsse, Verwirrung zu bringen in die so angelegten Kapitalien, in die so verwendete Arbeit!“

Solche Konsequenzen, weil sie in Frankreich mit Erfolg getront sind, muß der böhmische Gewerbeverein der österreichischen Zollgesetzgebung zum Muster aufstellen, und sie um so mehr vor einer experimentalen Zollgesetzgebung, wie sie im deutschen Zollverein Platz gegriffen hat, warnen, weil daraus Unzufriedenheit und die Schmach nach einem kräftigen Schutz der Arbeit hervorgegangen ist, und auf allen Zoll-Konferenzen seit 1843 den Anforderungen, die die Arbeit zu stellen ein Recht hat, wenn auch mit Widerwillen, successive Konzessionen gemacht werden mußten, — was am besten demüthigt, daß die Zollvereinsgesetzgebung von Vornherein eine volkswirtschaftliche Basis entbehrt hat.

Den österreichischen philanthropischen Nationalökonom, welche die hoch über dem Horizont unserer Verhältnisse stehende edle Frucht der Handelsfreiheit zu pflücken und sie zum Gemeingute zu machen streben, muß der böhmische Gewerbeverein selbst auf die Gefahr hin, als Destruant vertheilt zu werden, zurufen: „Die Frucht ist süß, jedoch um sie ohne Schaden zu pflücken, dürft man den Baum nicht schütten, sondern behutsam bis zu seiner Krone hinaufsteigen.“ — und ihnen endlich wohl zu bedenken geben, wie die Freihandelsgesetzgebung in Manufaktur-Ländern wie Böhmen, Mähren, Oesterreich nachtheilig zurückwirken möchte, wo für das Prinzip des Freihandels noch gar nichts vorbereitet ist.

— Man wende uns ja nicht ein, daß die durch freie Zulassung der fremden Konkurrenz herbeigeführten Leiden des vergleichungswise keinen Häufleins von Gewerbeproduzenten oder gar die dadurch veranlaßte Unterzang derselben zum Heile der überwiegend größeren Anzahl der Konsumenten ausfallen — und alle anderen Gründe gewinnen würden, wenn sie durch Ueberführung der Märkte in die Lage gesetzt werden, ihre Bedürfnisse wohlfeiler anzuschaffen; denn diese Argumentation, so vollständig sie geteilt gemacht werden sollte, hat auch Peel für eine Täuschung erklärt, indem er in einer seiner Parlamentreden nachwies, daß die Blüthe der Landwirtschaft auf das Innigste mit dem Gedeihen der Industrie verschlungen ist, und sie die kräftigste Stütze in der Steigerung der innern Gewerbsthätigkeit und einer damit unzertrennlich verbundenen Vermehrung zahlungsfähiger Konsumenten findet.

Mit der Auflösung der Industrie und der Nahrunglosigkeit der dabei Beschäftigten würde der Landwirth die Besizer seiner Bodenerzeugnisse verlieren, die Kultur seines Ertrags vernachlässigen und verwildern, und in der Verarmung dieser zwei Kategorien der Gesellschaft mühte auch der auf den bürgerlichen Erwerb hingewiesene städtische Nährstand nachahft gesündigt werden.

Aus diese nachgewiesenen Verwandschaft aller Erwerbsequellen muß für Jedermann, der klar sehen will, die Ueberzeugung hervorgerufen, daß der zum Aufschwung der Arbeit unerlässliche Schutz gegen auswärtige Konkurrenz nicht den Industriellen allein, sondern allen Klassen zu Gute kommt, ja für sie ebenfalls Bedürfnis ist, und daß daher ihre aus dem Schutze entstehenden verhältnismäßigen kleinen Opfer als ein billiger Beitrag sich schmelzen, welchen sie leisten, nicht blos zu Gunsten des Häufleins von Gewerbeproduzenten, sondern insbesondere zu Gunsten der einheimischen Arbeit und endlich ihrer eigenen Erhaltung.

Ein Prohibitivsystem, wie es durch die österreichische Zollgesetzgebung bisher bestanden, war unsern Verhältnissen angemessen; die Industrie hat sich unter dem Schutze bedehnt, besonders aber seit Einführung der Staats- und Solimonopolordnung, also von der Zeit an, wo eine kräftigere Handhabung der österreichischen Zollgesetzgebung eingetreten ist, höher emporgeschritten, und so wie die Interessen der einheimischen Arbeit heute einen Fortbestand des Prohibitivsystems bedingen, so kann endlich dieses auch schon darum kein Hinderniß gegen den einseitigen Anstich Oesterreichs an den deutschen Zollverein bilden, da ja derselbe genöthigt ist, den Anforderungen aus ausreichendem Schutze für die Arbeit immer größere Konzessionen zu machen, und wir der Zeit wahrscheinlich nicht mehr fern sein dürfen, wo die vereinsländischen Schutzölle gegen die Einfuhr fremder Manufakturen eine solche Höhe erreicht haben werden, daß zwischen ihnen und einem österreichischen Prohibitivsystem kein großer Unterschied mehr stattfindend wird.

Oesterreichs Gesetzgebung halte also fest an dem seit her befolgten System; denn wir wiederholen es, jede Aenderung könnte demal nur auf Kosten der einheimischen Arbeit geschehen; doch unterlasse sie es auch nicht durch Verbesserung der Douane den Schmuggel in Schach zu halten; besetze zunächst das Beispiel Frankreichs, dann Englands, und übersehe nicht, daß besonders der letzte Staat der subtilen Lehre vom freien Güterausstausch bisher nur mit schönen Worten gehuldigt hat, nicht aber in der Ausübung, nicht mit der praktischen That!

Es läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß die Apostel des Freihandels in Deutschland über das Adam Smith'sche Freihandelsystem zu derselben Ueberzeugung gelangen werden, wie sie schon der Schachkammersekretär der Vereinigten Staaten, Alexander Hamilton, im Jahre 1791 dahin ausgesprochen hat, daß es dasselbe nach genauer Prüfung zwar an sich als nicht unrichtig, aber in so lange als unausführbar gefunden habe, als es nicht in der Handelsgesetzgebung aller Staaten aufgenommen wird, da jeder Staat, der dies für sich allein versuchte, dabei nur zu Schaden kommen müßte.

Driefliche Mittheilungen und Auszüge aus Zeitungen.

C h e m n i t z. Die Schweiz wird von den deutsch-englischen Freihändlern gemeinlich als Paradiesdorf vorgehalten, um ihren abgetriebenen Säulen oder — Gründen Liebhaber zu verschaffen. Abgesehen von der Wahrheit, daß Eines sich nicht für Alle schickt, und, daß den Zukünftigen eines kleinen Landes, welche möglicher Weise den Freihandel rechtfertigen können, nicht zusammengekehrt werden dürfen mit dem eines großen Landes wie Deutschland, ist es auch gar nicht einmal wahr, daß man sich so vorzüglich wohl bei den Freihandlungsprinzipien in der Schweiz befindet, welche diesem Lande zu nehmen wir inwiefern gar keine Last tragen, ganz nach der Politik wie England sie gegen Deutschland läßt. Möge sich die Schweiz immer trefflich bei ihrem Prinzip befinden; wir gönnen es ihr von ganzem Herzen! Und lasse man aber den Weg gehen, den wir für den besten halten trotz der Raths unserer Deutsch-Engländer! Wer aber Interesse an der Sache nimmt und sich über die Schweizer Stimmungen unterrichten will, der lese die Berichte der Zürcher Industrie-Gesellschaft, Sulzberger's Buch: „Betrachtungen über die wirthschaftlichen Wirkungen und Folgen der Arbeit im Allgemeinen, namentlich der Manufakturindustrie, mit besonderer Beziehung auf die Schweiz und ihre derzeitige kommerzielle Stellung zum Ausland;“ lese die Artikel über schweizerische Zustände in der „Deutschen Gewerbezeitung“ 1846 Nr. 15, 1847 Nr. 49, 57 und 61; lasse sich unterrichten von der gewaltigen Agitation, die gegenwärtig gegen englischen und französischen Handelsverkehr in der Schweiz im Schwünge ist, und beurtheile darnach die Krümmungen einer der deutschen Industrie und dem deutschen Eigenthum feindlichen Partei, die sich unter andern in einem Inzerat des „Chemnitzer Boten“ kund geben, das wie zur Befestigung unserer Leser hier wiedergeben, und diesmal den durchsichtig gewirkten Schleier nicht vom Antlitz des anonymen Schreibers wegzuziehen wollen. Wir können nicht gern ein ärgerliches Gesicht sehen. X.

Zur Abfählung. Das höchste Talent, welches in den neuesten Chemnitzer Blättern über die Schutzollbewegungen in der Schweiz berichtet, ist von seinen handelspolitischen Kenntnissen abermals im Stich gelassen worden. Eine Bewegung in diesem Sinne ist dort gar nicht neu, denn es gibt in der Schweiz, wie überall, Leute, die ohne große Mühe auf Kosten anderer Staatsbürger reich werden wollen. Bereits 1844 trug die Zollersparn-Kommission, wie jetzt, auf ein mögliches Schutzsystem an, die Tagelohnung von 1846 aber sprach sich, nur gegen eine Minorität von 2 Stimmen, für Handelsfreiheit aus. Ebenso die größten Gewerbaushäufte. Wer sich darüber unterrichten will, lese die Berichte von Conrad von Mursat und Hans Caspar Zellweger.

Lebensfalls ist aber auch jetzt sehr abzumachen, was ferner geschieht was dagegen die ungeheure Schutzollbewegung betrifft, so ist sie ein ungeheurer Puff, dessen Tragweite man kennt und welchen die Freihandelsleute seiner Zeit gehörig zu benutzen wissen werden.“

Die Handelslehre-Anstalt zu Chemnitz beginnt am 16. April d. J. einen neuen Lehrkursus, und zwar mit Eintritt einer neuen Klasse, so daß sie nunmehr dem ursprünglichen Lehrplane gemäß vollständig organisiert ist.

Der Unterricht in den beiden unteren Klassen umfaßt den theoretischen Theil des kaufmännischen Gesamtwissens, während in der ersten Klasse der Bildungsgang eine rein praktische Richtung nimmt, indem das in den verschiedenen Disziplinen Erlernte zur unmittelbaren Anwendung auf alle mögliche Fälle des wirthlichen Geschäftslebens gebracht werden soll.

Der Zweck der Anstalt ist die allseitige Ausbildung von Handlungsbesitzenen für ihren künftigen Beruf.

Der Gesamtunterricht umfaßt in einem dreijährigen Kursus folgende Zweige: kaufmännisches Rechnen, Buchhalten, Correspondenz, Waarenkunde, allgemeine Handelswissenschaft, Schönschreiben, Geographie, Deutsch, Französisch, Englisch und wird von sechs Lehrern erteilt.

Als Hauptprinzip für den Unterricht gilt der Grundsatz, daß bei den Schülern der Anstalt auf einen Bildungszustand hingearbeitet werden soll, wie ihn ihr künftiger praktischer Beruf unter den gegenwärtigen Anforderungen der Zeitigkeit notwendig macht, und es sollen bei Eröffnung des neuen Lehrkursus diejenigen Modifikationen eintreten, welche die Erfahrungen des ersten Schuljahres an die Hand gegeben haben.

Auf moralische Bildung wird durch Beobachtung einer strengen Disziplin und durch entsprechende Kommunikation mit den betreffenden Herren Prinzipalen hingewirkt. So werden namentlich alle Berufsumfisse, sie mögen sich auf Schulbesuch oder auf häusliche Kreise beziehen, allmonatlich den betreffenden Herren Prinzipalen angezeigt und mit den etwa erforderlichen Bemerkungen über das stiltliche Verhalten begleitet.

Ältern oder Vormünder junger Leute, die in diesen Dingen in die Lehre treten und sich an dem Unterrichte der Anstalt betheiligen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Anmeldungen bis spätestens zum 7. April l. J. bei dem Unterrichtsleiten, welcher auf alle mündlichen und schriftlichen Anfragen bereitwillig Auskunft erteilen wird, anzubringen.

Um den Besuch der Anstalt aus Unbemittelten möglich zu machen, ist das jährliche Unterrichts-Gehonorar auf 20 Thlr. festgesetzt worden, welche (nebst 3 Thälern Eintrittsgebühren bei der Aufnahme) pränumerando zu entrichten sind.

Chemnitz, den 12. Februar 1849.

M. Fiedler, Hauptlehrer der Anstalt.

Allgemeiner Anzeiger.

[14]

A v i s.

Um den Betrieb der **mechanischen Flach-Spinnerei in Rußland** zu begünstigen, haben Sr. Majestät unterm 12 Juli a. p. zu befehlen geruht, daß Denjenigen, welche zuerst eine **mechanische Flach-Spinnerei**, sowie **Web- und Appretur-Anstalt in Rußland** begründen würden, die **Handels-Rechte eines Kaufmanns erster Gilde auf 10 Jahre** zugesichert werden, ohne die **Gilde-Steuer** zu entrichten; oder es würde ihnen zur **unmittelbaren Benutzung ein passendes Grundstück** der Regierung mit **nöthiger Wasserkraft** für die ganze Zeit der Dauer solcher Fabrik überlassen, mit **Kostenfreier Bauholz-Lieferung** zur Errichtung der Fabrik-Gebäude. Denjenigen, welche ähnliche Anlagen im Laufe von drei Jahren vom obigen Datum errichten, sind beide Vorrechte zugleich zugesichert.

Reflektirende haben sich in dieser Beziehung an das **Kaiserlich Russische Finanz-Ministerium in St. Petersburg** zu wenden.

Bei Robert Bamberg in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Praxis und Theorie

der

Weißbleiche,

oder die **Weißschänft baumwollener und künener Zeuge** mit besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen **Handgriffe und Vortheile**, so wie der durch den Gebrauch der **Weißschänft bedingten chemischen Prozesse.**

Als Leitfaden beim praktischen Betrieb der **Weißbleiche** für **Fabrikanten, Coloristen und Bleicher** bearbeitet von

A. G. Lachmann,
Colorist und technischer Chemiker.

gr. 8. geh. Preis 15 Ngr. (12 Sgr.)